

Mehr Informationen

INFORMATIONEN ZU DEN UMWELTZONEN

Informationen zu den Luftreinhalte- und Aktionsplänen und den Umweltzonen erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg:

vm.baden-wuerttemberg.de

bei den Regierungspräsidien im Land:

rp.baden-wuerttemberg.de

oder auf den Internetseiten der Kommunen mit Umweltzone.

IMPRESSUM

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Ab November 2017:

Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/231-4, E-Mail: poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de

Stand: April 2017

Ausgabestellen für Plaketten

WO BEKOMMEICH EINE PLAKETTE UND WAS KOSTET SIE?

Ausgabestellen sind die Kfz-Zulassungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sowie anerkannte Stellen, die Abgasuntersuchungen (AU) durchführen dürfen. Hierzu zählen zugelassene Prüforganisationen wie Dekra, GTÜ und TÜV oder technische Prüfstellen sowie über 5.600 in Baden-Württemberg für Abgasuntersuchungen autorisierte Kfz-Werkstätten. Für den Erwerb der Plakette ist der Fahrzeugschein erforderlich, bei manchen Zulassungsstellen auch nur die Angabe des Kennzeichens. Eine Plakette kann bundesweit erworben werden und gilt zeitlich unbeschränkt in ganz Deutschland, solange das Auto dasselbe Kennzeichen hat. Den Preis für eine Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 und 8 Euro.

AUSLÄNDISCHE FAHRZEUGE

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen ebenfalls eine Plakette, die entsprechend der Europäischen Abgasnorm vergeben wird, nach der das Fahrzeug zugelassen wurde. Falls dies nicht aus den Fahrzeugpapieren hervorgeht oder auf andere Weise nachgewiesen werden kann, wird die Plakette nach dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges vergeben. Sie kann bei den oben genannten Ausgabestellen erworben werden.

Darüber hinaus können Plaketten per Post, per Mail oder zusammen mit einer Hotelbuchung bestellt werden. Dabei ist eine Kopie der Fahrzeugpapiere bzw. ein amtliches Dokument vorzulegen, aus dem das Erstzulassungsdatum und der Fahrzeugtyp (Diesel/Benzin und Pkw/Lkw) ersichtlich sind. Vom Ausland aus können Plaketten u. a. bei den zugelassenen Prüforganisationen unter www.dekra.de, www.tuev-sued.de und www.gtue.de bezogen werden.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

WELCHE AUSNAHMEN GELTEN ALLGEMEIN?

Die Kennzeichnungsverordnung regelt die Plakettenzuordnung für Pkw und Lkw. Da für andere Fahrzeugklassen, beispielsweise zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge oder land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, keine Regelung getroffen ist, dürfen diese generell in den Umweltzonen fahren. Bislang richten sich die Verkehrsbeschränkungen nur gegen Kraftfahrzeuge und somit zum Beispiel nicht gegen mobile Maschinen und Geräte oder Arbeitsmaschinen. Krankenwagen und Arztwagen mit der Kennzeichnung „Arzt im Notfalleinsatz“, Fahrzeuge mit außergewöhnlich behinderten Personen (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „aG“, „H“ oder „Bl“ sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie), Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Fahrzeuge der Bundeswehr) und Oldtimer mit Oldtimerkennzeichen sind generell ausgenommen.

WELCHE WEITEREN AUSNAHMEN GIBT ES IN BADEN-WÜRTTEMBERG?

Nach dem landesweiten Ausnahmekonzept gilt zunächst der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“. Für ein Fahrzeug mit gelber Plakette kann von dieser allgemeinen Voraussetzung nur abgesehen werden, wenn es vor dem 1. Januar 2010 (in Remseck, Kornwestheim Pattonville und Balingen vor dem 1. April 2017) auf den Halter / die Halterin zugelassen wurde und

- technisch nicht nachgerüstet werden kann,
- dem Halter / der Halterin des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn / sie zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen
- und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Liegen diese allgemeinen Voraussetzungen vor, kann für ein Fahrzeug mit gelber Plakette für folgende Fahrten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich Wasser-, Gas- und Elektro-schäden und für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern.
- Fahrten zu Urlaubszwecken für Halter von Wohnmobilen mit Wohnsitz in der Umweltzone.
- Fahrten in wichtigen Einzelfällen, etwa für notwendige Arztbesuche (z.B. von Dialysepatienten), Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen oder Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.
- Fahrten mit Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11. Für diese gelten die allgemeinen Voraussetzungen nicht.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung gilt bei gleichem Fahrtzweck auch für alle anderen Umweltzonen in Baden-Württemberg (bei Remseck, Kornwestheim Pattonville und Balingen nur, wenn von den dort geltenden besonderen Regelungen kein Gebrauch gemacht wird). Als Nachweis ist die erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in baden-württembergischen Umweltzonen mitzuführen und beim Parken im Fahrzeug von außen gut sichtbar auszulegen.

Von den Verkehrsbeschränkungen in Umweltzonen sind Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen allgemein ausgenommen. Für solche Fahrten muss daher keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge ohne Plakette oder mit roter Plakette galten längstens bis zum 31. Dezember 2012. Seit diesem Zeitpunkt ist die Neuerteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung außer im Härtefall nicht mehr möglich.

WO BEKOMMEICH EINE AUSNAHME?

Ausnahmen erteilen die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte mit Umweltzonen oder die Landratsämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Stadt oder Gemeinde mit Umweltzone liegt. Die Behörden können nur für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe Ausnahmen erteilen, für die Verkehrsbeschränkungen in den Umweltzonen gelten, für die sie zuständig sind.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Umweltzonen in Baden-Württemberg



Umweltzonen: Fortschreibung notwendig



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

saubere Luft ist ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität in unseren Städten. In fast 30 Gemeinden in Baden-Württemberg wurden mittlerweile Luftreinhaltepläne erstellt. Eines der häufigsten Instrumente sind

Umweltzonen. Dort, wo sie eingerichtet wurden, konnte die Luftqualität in den vergangenen Jahren deutlich verbessert werden. Die Belastungen mit Feinstaub PM10 haben abgenommen, so dass die vorgeschriebenen EU-Grenzwerte inzwischen an nahezu allen Messstellen in Baden-Württemberg eingehalten werden.

Jedoch rückt ein anderer Schadstoff immer mehr in den Fokus: Stickstoffdioxid. Er wird maßgeblich verursacht vom Straßenverkehr, insbesondere von Dieselfahrzeugen, deren Emissionen in den vergangenen Jahren kaum zurück gegangen sind. Die bisherigen Maßnahmen reichen noch nicht aus, um den EU-Grenzwert einzuhalten. 2016 war der Grenzwert an mehr als 20 Messstellen im Land überschritten. Daher sind weitere wirkungsvolle Maßnahmen dringend notwendig.

Wir fordern deshalb die Einführung einer „blauen“ Plakette. Wie schon bei den früheren Stufen der Umweltzonen sollen besonders schadstoffarme Fahrzeuge von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen sein. Dazu sollen sie mit einer neuen Plakette gekennzeichnet werden. Unser Ziel ist es, die Lebensqualität aller Menschen in Baden-Württemberg zu sichern und gleichzeitig Wegbereiter für eine neue und nachhaltige Mobilität zu sein.

Winfried Hermann

Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr

Umweltzonen

AB WANN UND WO GIBT ES UMWELTZONEN?

Umweltzonen gibt es in Baden-Württemberg bereits in Freiburg, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Ilsfeld, Karlsruhe, Mannheim, Mühlacker, Pfinztal, Pforzheim, Reutlingen, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Urbach und Wendlingen. Darüber hinaus bestehen seit 2013 die regionalen Umweltzonen „Ludwigsburg und Umgebung“ und „Leonberg/Hemmingen und Umgebung“. Sie schließen lückenlos an die Umweltzone Stuttgart an. Die regionale Umweltzone „Ludwigsburg und Umgebung“ setzt sich aus den Gemeinden Ludwigsburg, Kornwestheim, Möglingen, Markgröningen, Asperg, Tamm, Bietigheim-Bissingen, Ingersheim, Pleidelsheim und Freiberg a. N. zusammen. Am 1. Januar 2017 wurde die Umweltzone „Ludwigsburg und Umgebung“ um die Stadt Remseck a. N. sowie den Stadtteil Kornwestheim Pattonville erweitert. Am 1. April 2017 wurde in Balingen eine Umweltzone neu eingeführt.



UMWELTZONE – WAS IST DAS?

Umweltzonen sind begrenzte, meist städtische Gebiete, in denen Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gelten. Konzentrationswerte von Feinstaub und Stickstoffdioxid, die über den Grenzwerten liegen, treten in Baden-Württemberg nur in straßennah gelegenen Bereichen auf. Sie werden jedoch auch durch Emissionen des Straßenverkehrs im städtischen und regionalen Hintergrund beeinflusst. Daher kommt bei der Luftreinhaltung dem Straßenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Mit den Verkehrsbeschränkungen in Umweltzonen wird die Luftqualität verbessert.

So wird beispielsweise seit der Einführung der dritten Stufe (ausschließliche Zulassung von Fahrzeugen mit grüner Plakette) in der Umweltzone Stuttgart im Jahr 2012 nur noch an der Messstation Stuttgart Am Neckartor die zulässige Anzahl an Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwerts für Feinstaub PM10 überschritten. Der Jahresmittelgrenzwert für Feinstaub PM10 wird mittlerweile landesweit eingehalten. Für die Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid sind allerdings an zahlreichen Stellen noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

WIE ERKENNE ICH EINE UMWELTZONE?

Für Umweltzonen wurde in der Straßenverkehrsordnung ein Verkehrsschild geschaffen. Auf einem Zusatzschild werden farbige Plaketten angegeben, mit denen Fahrzeuge je nach Plakettenfarbe in der Umweltzone freie Fahrt haben.

WER DARF IN DER UMWELTZONE FAHREN?

In Umweltzonen in Baden-Württemberg dürfen nur Fahrzeuge mit grüner Plaketten fahren. Fahrten in Umweltzonen mit Fahrzeugen, für die Verkehrsbeschränkungen bestehen, sind nur dann zulässig, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder wenn in der Umweltzone bestimmte Fahrten allgemein von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen sind, so z. B. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen.

AB WANN GELTEN DIE VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN?

In den baden-württembergischen Umweltzonen dürfen ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren.

SIND DIE VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN ZEITLICH BEGRENZT?

Um eine dauerhafte Entlastung der Luft zu erreichen, gelten die Verkehrsbeschränkungen in der Umweltzone ohne zeitliche Begrenzung. Zusätzlich zur dauerhaft geltenden Umweltzonenregelung sind in Stuttgart ab 1. Januar 2018 temporäre und streckenbezogene Verkehrsbeschränkungen an Tagen mit stark eingeschränktem Austauschvermögen der Atmosphäre geplant.

LKW-DURCHFARTSVERBOTE

Einige Luftreinhaltepläne (Stuttgart, Markgröningen, Pleidelsheim - Ingersheim - Freiberg am Neckar, Leonberg - Ditzingen, Ulm) enthalten zusätzlich zur Umweltzone ein Lkw-Durchfahrtsverbot ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Lieferverkehr frei).

Plaketten

WOZU PLAKETTEN?

Mit den Plaketten werden Fahrzeuge nach ihrem Schadstoffausstoß gekennzeichnet. Dies ermöglicht die Kontrolle von Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge mit schlechten Abgaswerten. Hierfür sind in der bundesweit gültigen Kennzeichnungsverordnung vier Schadstoffgruppen festgelegt, die sich an den europäischen Abgasnormen (Euro-Normen) orientieren. Die Plaketten tragen die Nummer der Schadstoffgruppe und haben unterschiedliche Farben. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette. Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge der Schadstoffnorm 5/6 bzw. V/VI erhalten eine grüne Plakette.



OHNE PLAKETTE IN DER UMWELTZONE??

Die Fahrt in einer Umweltzone ohne Plakette, mit einer Plakette, für die die Umweltzone nicht freigegeben ist, oder ohne zuvor erteilte Ausnahme kostet 80 Euro.



WELCHE PLAKETTE ERHÄLT MEIN FAHRZEUG?

Dies ergibt sich aus der Emissionsschlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, und ggf. aus den Dokumenten zur Partikelfilternachrüstung. Beim alten Fahrzeugschein steht die Nummer im Feld „Schlüsselnummer zu 1“ (Bild oben), bei der neuen Zulassungsbescheinigung im Feld 14.1 (Bild rechts).



Mit den beiden Endziffern der Emissionsschlüsselnummer kann anhand der folgenden Übersicht ermittelt werden, welche Plakette ein Fahrzeug erhalten kann:

Plaketten	Benzinmotoren		Dieselmotoren	
	Pkw	Nutzfahrzeuge	Pkw	Nutzfahrzeuge
			25 bis 29, 35, 41, 71	20 bis 22, 33, 43, 53, 60, 61
			30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	30 bis 55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91
	Fahrzeuge, die die Abgasnorm Euro 5 oder Euro 6 inhalten.			

Mit einer abgastechnischen Nachrüstung wie einem Dieselpartikelfilter kann eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden.